

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) auf seiner Sitzung am 26.03.2025 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird der folgende Paragraph 5a neu in die Satzung eingefügt:

§ 5a

Aufwandsentschädigung für die oder den Archivar/in

(1) Die oder der Archivar/in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 100 EUR. Für die Teilnahme an Sitzungen gelten die §§ 2 und 3 der Satzung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Ist die oder der Archivar/in länger als einen Monat an der Ausübung des Amtes verhindert, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 2

Es wird der folgende Paragraph 5b neu in die Satzung eingefügt:

§ 5b

Aufwandsentschädigung für die oder den Naturschutzbeauftragte/n

(1) Die oder der Naturschutzbeauftragte erhält als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von bis zu 200 EUR. Die genaue Höhe wird in Abhängigkeit der Qualifikation und der Tätigkeiten im Einzelfall vom Rat festgelegt. Für die Teilnahme an Sitzungen gelten die §§ 2 und 3 der Satzung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Ist die oder der Naturschutzbeauftragte länger als einen Monat an der Ausübung des Amtes verhindert, ruht der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

In Paragraph 7 wird in Absatz 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „5b“ ersetzt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rethem (Aller), 26.03.2025

Frank Leverenz L.S.
Bürgermeister

Björn Symank
Stadtdirektor